



064324/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 17/11/11

**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**



15581/11

(OR. en)

PRESSE 370  
PR CO 62

## **MITTEILUNG AN DIE PRESSE**

3220. Tagung des Rates

### **Landwirtschaft und Fischerei**

Luxemburg, den 20./21. Oktober 2011

Präsident      **Marek Sawicki**  
Minister für Landwirtschaft und  
Entwicklung des ländlichen Raums  
  
(Polen)

# **P R E S S E**

---

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 8352 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026  
[press.office@consilium.europa.eu](mailto:press.office@consilium.europa.eu) <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

15581/11

1  
**DE**

## Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

*Im Bereich Landwirtschaft hörte der Rat Ausführungen der Kommission zum **Reformpaket für die Gemeinsame Landwirtschaftspolitik (GAP)** und führte einen ersten Gedankenaustausch.*

*Zudem führten die Minister eine Orientierungsaussprache über die **Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union**. Die Minister konnten keine Mehrheit zugunsten des Kommissionsvorschlags erzielen.*

*Es konnte keine qualifizierte Mehrheit für den Beschluss über den von der Union im Rahmen der **Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV)** zu vertretenden Standpunkt gefunden werden.*

*Was die Fischerei betrifft, so erzielten die Minister eine politische Einigung über die **Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände in der Ostsee für 2012**.*

*Anschließend führte der Rat einen Gedankenaustausch über die **jährlichen Konsultationen zwischen der EU und Norwegen (2012)**.*

*Schließlich wurde der Rat über die Umsetzung der **Richtlinie über den Schutz von Legehennen** informiert.*

**INHALT<sup>1</sup>**

<b>TEILNEHMER</b> .....	<b>5</b>
-------------------------	----------

**ERÖRTERTE PUNKTE**

LANDWIRTSCHAFT .....	7
GAP-Reformpaket .....	7
Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige .....	9
Standpunkt der Union in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein.....	11
FISCHEREI .....	12
Fangmöglichkeiten in der Ostsee (2012) .....	12
EU/Norwegen – Jährliche Konsultationen für 2012 .....	15
SONSTIGES .....	16
Umsetzung der Legehennen-Richtlinie.....	16

**SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE***LANDWIRTSCHAFT*

– Angleichung der GAP an den Vertrag von Lissabon – fakultative Modulation von Direktzahlungen.....	17
– Aufgehobene Verordnung – Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Griechenland .....	17
– Aufgehobene Verordnung – Einfuhr von bestimmten Waren mit Ursprung in der Türkei .....	18
– Aufgehobene Rechtsakte – Gemeinsame Agrarpolitik.....	18
– Aufgehobene Rechtsakte – Gemeinsame Handelspolitik.....	18

<sup>1</sup>

- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
- Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
- Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch \* gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

*FISCHEREI*

- Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der EU und Guinea-Bissau – Verhandlungen über eine Erneuerung ..... 19
- Anpassung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände für 2011 ..... 19

*VERKEHR*

- Bestimmungen über bordseitige Kollisionswarnsysteme ..... 20
- Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten bei Forschung und Entwicklung im Bereich der Zivilluftfahrt ..... 20
- Abkommen über Luftverkehrsdienste mit Mexiko\* ..... 20
- Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems – Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung ..... 21

*ENERGIE*

- Euratom-Bericht – Gemeinsames Übereinkommen ..... 21

*HANDELSPOLITIK*

- Schutz von Ursprungsbezeichnungen – Abkommen mit der Schweiz und Liechtenstein ..... 22
- Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der EU und Palästina ..... 22

*AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN*

- Restriktive Maßnahmen – Demokratische Republik Kongo ..... 22
- EU-Sonderbeauftragter für die Afrikanische Union ..... 22
- Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ..... 22
- Restriktive Maßnahmen – Afghanistan ..... 23

*JUSTIZ UND INNERES*

- Ernennung eines stellvertretenden Direktors von Europol ..... 23
- Europäische Schutzanordnung ..... 23

*STEUERWESEN*

- Mandat für Verhandlungen mit Saint-Barthélemy über Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung ..... 24

*IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN ANGENOMMENE BESCHLÜSSE*

**TEILNEHMER****Belgien:**

Sabine LARUELLE

Benoît LUTGEN

Kris PEETERS

Ministerin für Mittelstand, Selbstständige, Landwirtschaft und Wissenschaftspolitik

Minister für öffentliche Arbeiten, Landwirtschaft, ländliche Angelegenheiten, Natur, Forstwesen und das Erbe

Ministerpräsident der Flämischen Regierung und Flämischer Minister für Wirtschaft, Außenpolitik, Landwirtschaft und die Politik für den ländlichen Raum

**Bulgarien:**

Miroslav NAYDENOV

Stellvertretender Minister für Landwirtschaft und Ernährung

**Tschechische Republik:**

Petr BENDL

Juraj CHMIEL

Minister für Landwirtschaft

Stellvertretender Minister für Landwirtschaft

**Dänemark:**

Mette GJERSKOV

Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei

**Deutschland:**

Ilse AIGNER

Robert KLOOS

Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Staatssekretär, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Estland:**

Helir-Valdor SEEDER

Keit PENTUS

Minister für Landwirtschaft

Ministerin für Umwelt

**Irland:**

Simon COVENEY

Minister für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung

**Griechenland:**

Kostas SKANDALIDIS

Georgia BAZOTI-MITSONI

Minister für ländliche Entwicklung und Ernährung

Generalsekretärin für Ernährung und Landwirtschaft

**Spanien:**

Rosa AGUILAR RIVERO

Josep PUXEU ROCAMORA

Rosa María QUINTANA

Ana Isabel MARIÑO

Ministerin für Umwelt, den ländlichen Raum und die Meeresumwelt

Staatssekretär für ländliche Entwicklung und Wasserwirtschaft

Ministerin für Meeresumwelt der Autonomen Gemeinschaft Galizien

Ministerin für Umwelt und Raumordnung der Autonomen Gemeinschaft Madrid

**Frankreich:**

Bruno LE MAIRE

Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Fischerei, ländliche Angelegenheiten und Raumordnung

**Italien**

Francesco Saverio ROMANO

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

**Zypern:**

Sofoclis ALETRARIS

Minister für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt

**Lettland:**

Dace LUCAUA

Staatssekretärin, Ministerium für Landwirtschaft

**Litauen:**

Kazys STARKEVICIUS

Minister für Landwirtschaft

**Luxemburg:**

Romain SCHNEIDER

Minister für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung, Minister für Sport, beigeordneter Minister für Solidarwirtschaft

**Ungarn:**

Sándor FAZEKAS

Minister für die Entwicklung des ländlichen Raums

**Malta:**

George PULLICINO

Minister für Ressourcen und Angelegenheiten des ländlichen Raums

**Niederlande:**

Henk BLEKER

Staatssekretär für Wirtschaft, Landwirtschaft und Innovation

**Österreich:**

Nikolaus BERLAKOVICH

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

**Polen:**

Marek SAWICKI

Minister für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

Kazimierz PLOCKE

Staatssekretär, Ministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

Jarosław WOJTOWICZ

Unterstaatssekretär, Ministerium für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

**Portugal:**

Assunção CRISTAS

Ministerin für Landwirtschaft, Meeresangelegenheiten, Umwelt und Raumordnung

José DIOGO ALBUQUERQUE

Staatssekretär für Landwirtschaft

**Rumänien:**

Valeriu TABĂRĂ

Minister für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

**Slowenien:**

Dejan ŽIDAN

Minister für Landwirtschaft, Forsten und Ernährung

**Slowakei:**

Zsolt SIMON

Minister für Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums

**Finnland:**

Jari KOSKINEN

Minister für Landwirtschaft und Forsten

**Schweden:**

Eskil ERLANDSSON

Ministerin für Landwirtschaft

**Vereinigtes Königreich:**

Jim PAICE

Staatsminister für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums

Caroline SPELMAN

Ministerin für Umwelt, Ernährung und Angelegenheiten des ländlichen Raums

Richard BENYON

Parlamentarischer Unterstaatssekretär für Umwelt und Fischerei

**Kommission:**

Dacian CIOLOȘ

Mitglied

John DALLI

Mitglied

Maria DAMANAKI

Mitglied

## ERÖRTERTE PUNKTE

### LANDWIRTSCHAFT

#### **GAP-Reformpaket**

Die Kommission stellte ihre Vorschläge für das Paket zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vor; der Rat führte anschließend einen Gedankenaustausch über diese Vorschläge.

Zu den Direktzahlungen äußerten mehrere Mitgliedstaaten Bedenken oder erklärten, dass sie die vorgeschlagene Umverteilung der Zahlungen zwischen den Mitgliedstaaten ablehnen. Was die vorgeschlagenen ökologischen Maßnahmen in der ersten Säule betrifft, so konnten sie der Einführung solcher Maßnahmen generell zwar zustimmen, einige von ihnen stellten jedoch den obligatorischen Charakter der vorgeschlagenen Maßnahmen in Frage oder sprachen sich gegen den Vorschlag aus, einen Anteil von 30 % der Direktzahlungen für diese Ökologisierung vorzusehen. Zudem sprachen sich einige Delegationen gegen die stufenweise Kürzung und Deckelung der Direktzahlungen aus. Auch die vorgeschlagene Definition des Begriffs "aktiver Landwirt" warf viele Fragen auf. Die zugunsten von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben und Junglandwirten vorgeschlagenen Maßnahmen wurden im Allgemeinen positiv aufgenommen.

Die große Mehrheit der Delegationen zeigte sich zudem besorgt darüber, dass die Vorschläge für die Direktzahlungen und die Entwicklung des ländlichen Raums dem wichtigen Ziel der Vereinfachung der GAP offensichtlich zuwiderlaufen.

Betreffend die Marktverwaltungsmechanismen äußerten sich die meisten Delegationen anerkennend zu den von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen. Insbesondere wiesen sie darauf hin, dass die Kommission über mehr Möglichkeiten verfügen müsse, Notfallmaßnahmen zu ergreifen. Einige Mitgliedstaaten bedauerten, dass die Kommission daran festhalten wolle, die Zuckerquotenregelung bis 2015 abzuschaffen, während andere sich erfreut darüber zeigten, dass bestätigt worden sei, dass der Zuckersektor nach 2015 liberalisiert wird. Mehrere Delegationen begrüßten die Vorschläge, die Rolle der Landwirte in der Lebensmittelkette mit der obligatorischen Anerkennung von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden zu stärken, wohingegen andere sich besorgt darüber zeigten, dass damit das Risiko einer Wettbewerbsverzerrung einhergehe.

Der Rat wird vor Ende des Jahres zwei weitere Orientierungsaussprachen über die Vorschläge für die GAP-Reform führen, und zwar im November über die Direktzahlungen und im Dezember über die Entwicklung des ländlichen Raums.

Das von der Kommission vorgestellte GAP-Reformpaket setzt sich wie folgt zusammen:

- vier Hauptvorschläge für Verordnungen, die gemeinsam von Rat und Europäischem Parlament im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens anzunehmen sind:
  - Verordnung mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ([15396/11](#));
  - Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse ([15397/11](#));

- Verordnung über die ländliche Entwicklung ([15425/11](#));
- Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der GAP ([15426/11](#));
- ein Vorschlag für eine Verordnung des Rates:
  - Verordnung zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen ([15400/11](#));
- zwei gemeinsam im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens anzunehmende Vorschläge zur Anpassung geltender Rechtsvorschriften:
  - Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 hinsichtlich der Gewährung von Übergangsmaßnahmen für das Jahr 2013 ([15398/11](#));
  - Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 (Verordnung über die einheitliche GMO) hinsichtlich der Betriebsprämienregelung und der Unterstützung für Weinbauern ([15399/11](#)).

Bei der Ausarbeitung des GAP-Reformpakets stützte sich die Kommission auf die institutionelle Debatte, die sie mit ihrer Mitteilung *Die GAP bis 2020: Nahrungsmittel, natürliche Ressourcen und ländliche Gebiete – die künftigen Herausforderungen* ([16348/10](#)) anstoßen hatte, und auf die Folgenabschätzungen für die verschiedenen politischen Maßnahmen. Die neuen Vorschriften sollten am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Im März 2011 nahm der Rat Kenntnis von den Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Kommissionsmitteilung ([7921/11](#)), die von einer sehr großen Zahl von Mitgliedstaaten unterstützt wurden.

Die Schlussfolgerungen des Vorsitzes zu der Mitteilung wurden im Anschluss an einen ersten Gedankenaustausch im November 2010 und drei Orientierungsaussprachen, die auf den Tagungen des Rates "Landwirtschaft" im Dezember 2010 sowie im Januar und Februar 2011 stattfanden, sowie eine Orientierungsaussprache auf der Tagung des Rates "Umwelt" im März 2011 erstellt. Im Mittelpunkt der Orientierungsaussprachen standen die drei in der Mitteilung der Kommission genannten Hauptziele der künftigen GAP, nämlich:

- rentable Nahrungsmittelerzeugung,
- nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Klimaschutzmaßnahmen sowie
- ausgewogene räumliche Entwicklung.



## Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen Nr. 1290/2005 und 1234/2007 hinsichtlich der Abgabe von Nahrungsmitteln an Bedürftige in der Union ([15054/11](#)).

Es kam keine qualifizierte Mehrheit zustande, um das effektive Funktionieren des Programms bis Ende 2013 sicherzustellen. Der Vorsitz nahm die Standpunkte der Delegationen zur Kenntnis und kündigte an, er wolle Überlegungen darüber anstellen, wie weiter vorgegangen werden könne.

Der ursprüngliche Vorschlag zu diesem Thema war dem Rat im Jahr 2008 vorgelegt worden. Im Jahr 2010 unterbreitete die Kommission einen geänderten Vorschlag, über den zwei Mal beraten wurde, nämlich im September 2010 und im September 2011 ([13900/1/11](#)). In allen drei Fällen gab es eine Sperrminorität gegen den Vorschlag.

Angesichts des Beitrags der Nahrungsmittelhilfeprogramme zur Verwirklichung der Ziele der GAP (Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)) und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der EU (Artikel 175 Absatz 3 AEUV) schlägt die Kommission im Unterschied zu den vorhergehenden Vorschlägen aus den Jahren 2008 und 2010 nunmehr eine doppelte Rechtsgrundlage vor.

In den Kommissionsvorschlägen aus den Jahren 2008 und 2010 war eine Kofinanzierung der Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten vorgesehen. Im neuen geänderten Vorschlag wird der derzeitige Satz der EU-Finanzierung für das Programm in Höhe von 100 % fortgeschrieben, wobei an der jährlichen Obergrenze von 500 Mio. EUR für die finanzielle Beteiligung der EU festgehalten wird.

Das derzeitige Programm, im Rahmen dessen die Europäische Union Nahrungsmittel aus Interventionsbeständen an Bedürftige abgeben kann, wurde 1987 ins Leben gerufen. 2007 wurde es in die Verordnung über die einheitliche Gemeinsame Marktorganisation übernommen. Nach den gegenwärtigen Rechtsvorschriften ist es auch möglich, für das Programm ausnahmsweise Erzeugnisse auf dem freien Markt anzukaufem, wenn sie in den Interventionsbeständen vorübergehend nicht verfügbar sind oder wenn nur geringe Mengen aus den Interventionsbeständen eines anderen Mitgliedstaats als dem der Verteilung herangeschafft werden müssten.

Die Kommission schlug 2008 Änderungen an den geltenden Vorschriften vor. Ihrem Vorschlag zufolge würden die Nahrungsmittel entweder Interventionsbeständen entnommen oder auf dem Markt bezogen, wobei Käufe am Markt nicht mehr nur dann getätigt würden, wenn vorübergehend keine Interventionsbestände zur Verfügung stehen, wie dies bisher der Fall ist. Zudem ist das derzeitige System bereits in zunehmendem Maße auf Käufe am Markt angewiesen, um Nahrungsmittel bereitstellen zu können, da die Interventionsbestände infolge der Umgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und hoher Preise für landwirtschaftliche Grundstoffe allmählich erschöpft sind. Um eine möglichst ausgewogene Ernährung sicherzustellen, würde darüber hinaus die Auswahl der abgegebenen Nahrungsmittel auf solche Nahrungsmittel ausgedehnt, die nicht unter die Interventionsregelung fallen. Ferner sieht der Vorschlag vor, dass die Regelung auf nationaler Ebene kofinanziert und eine Obergrenze für den finanziellen Beitrag der Union eingeführt wird.

2010 wurde der Text durch einen geänderten Vorschlag so umformuliert, dass er mit den Bestimmungen des Vertrags von Lissabon übereinstimmt. Außerdem wurde eine Änderung der Bestimmungen für die Kofinanzierung mit einer Erhöhung des Beitrags der Union vorgeschlagen und vorgesehen, dass die Finanzmittel der Mitgliedstaaten entweder aus öffentlichen oder aus privaten Quellen stammen können.

## **Standpunkt der Union in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein**

Im Rat ergab sich keine qualifizierte Mehrheit für einen Beschluss zur Festlegung des im Namen der EU zu vertretenden Standpunkts in Bezug auf die Resolutionen, die im Rahmen der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) zu erörtern und zu verabschieden sind.

Die Kommission hatte dabei vorgeschlagen, die Koordinierung des Standpunkts der Union zu Entwürfen von Resolutionen, die in den Zuständigkeitsbereich der EU fallen, zu formalisieren. Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags von Lissabon über internationale Übereinkünfte.

Die OIV ist eine zwischenstaatliche wissenschaftliche und technische Organisation, die sich aus Mitgliedern, Beobachtern und internationalen Organisationen mit einem besonderen Status zusammensetzt, die im Bereich von Reben, Wein, weinhaltigen Getränken, Tafeltrauben, Rosinen und anderen Weinerzeugnissen aktiv sind.

Die Generalversammlung – das Plenum der OIV – tritt im Allgemeinen einmal pro Jahr zusammen, jedoch können auch außerordentliche Tagungen einberufen werden (für den 28. Oktober 2011 ist eine solche außerordentliche Generalversammlung vorgesehen). Die OIV zählt 43 Mitglieder, darunter lediglich 21 EU-Mitgliedstaaten.

Die EU ist kein Mitglied der OIV. Derzeit ist die Kommission ermächtigt, an Sitzungen von Sachverständigengruppen und Fachausschüssen der OIV teilzunehmen.

## **FISCHEREI**

### **Fangmöglichkeiten in der Ostsee (2012)**

Die Minister erzielten eine politische Einigung über die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände in der Ostsee für 2012.

Dieser Punkt wird nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen als A-Punkt in die Tagesordnung für eine der nächsten Ratstagungen aufgenommen.

Mit dieser Einigung werden für 2012 die Höchstmengen bestimmter Fischbestände (die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) und Quoten) festgelegt, die in der Ostsee gefangen werden dürfen, sowie die Aufwandsbeschränkungen für die Dorschbestände der Ostsee. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, insbesondere der Berichte des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) und des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für die Fischerei (STECF), festgelegt. Für die Dorschbestände in der Ostsee werden die Fang- und Aufwandsbeschränkungen jedoch gemäß der Verordnung 1098/2007 zur Festlegung eines Mehrjahresplans festgelegt.

Die Einigung umfasst zwei Abschnitte für die Bewirtschaftung der Ostsee-Fischerei 2012 über die Fangmöglichkeiten: in einem Abschnitt werden die TACs und Quoten festgelegt, in dem anderen wird der Fischereiaufwand durch Beschränkungen der Fischereitätigkeit (Anzahl der Tage auf See) begrenzt.

Hauptpunkte der Einigung waren die zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) und die Fangquoten für die Mitgliedstaaten in den Gemeinschaftsgewässern der Ostsee, deren wichtigste Aspekte im Vergleich zu 2011 (d.h. Kürzung, Erhöhung oder Beibehaltung) in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst sind.

ZULÄSSIGE GESAMTFANGMENGEN (TACs) DER GEMEINSCHAFT IN DER OSTSEE FÜR 2012						
lateinische Bezeichnung	ICES-GEBIETE	Vorschlag der KOMMISSION		Ziele der KOMMISSION	Einigung RAT	Differenz zum Vor- jahr
		TAC 2011	für 2012	für 2012	TAC 2012	
		in Tonnen	in Tonnen	in %	in Tonnen	in %
		1	2	3	4	5**
<i>Clupea harengus</i>	Ostsee Untergebiete 30-31 (Bottnischer Meerbusen)	104.369	106.000	2 %	106.000	2 %
<i>Clupea harengus</i>	Ostsee Untergebiete 22-24 (westliche Ostsee)	15.884	20.900	32 %	20.900	32 %
<i>Clupea harengus</i>	Ostsee Untergebiete 25-27, 28.2, 29, 32 (östliche Ostsee, ausgenommen Bottnischer Meerbusen)	107.420	72.178	-33 %	78.417	-27 %
<i>Clupea harengus</i>	Ostsee Untergebiet 28-1 (Golf von Riga)	36.400	28.878	-21 %	30.576	-16 %
<i>Gadus morhua</i>	Ostsee Untergebiete 25-32 (östliche Ostsee)	58.957	67.850	15 %	67.850	15 %
<i>Gadus morhua</i>	Ostsee Untergebiete 22-24 (westliche Ostsee)	18.800	21.300	13 %	21.300	13 %
<i>Pleuronectes platessa</i>	Ostsee Untergebiete 22-32	3.041	2.281	-25 %	2.889	-5 %
<i>Salmo salar</i> *	III bcd, ausgenommen Untergebiet 32 (22-31)	250.109	52.904	-79 %	122.553	-51 %
<i>Salmo salar</i> *	Ostsee Untergebiet 32	15.419	10.884	-29 %	15.419	0 %
<i>Sprattus sprattus</i>	III bcd	288.766	213.110	-26 %	225.237	-22 %

**Legende:** lateinische Bezeichnung – English name/Nom francais/deutsche Bezeichnung

*Clupea harengus* – herring/hareng/Hering

*Gadus morhua* – cod/morue/Dorsch

*Pleuronectes platessa* - plaice/plie/Scholle

*Salmo salar* – Atlantic salmon/saumon atlantique/Lachs

*Sprattus sprattus* – sprat/sprat/Sprotte

\*TAC in Stückzahl ausgedrückt.

\*\***Negativer** Prozentsatz = **Kürzung** der TAC; **positiver** Prozentsatz = **Erhöhung** der TAC; 0 % = Beibehaltung der TAC.

In Übereinstimmung mit dem am 18. September 2007 angenommenen Mehrjahresplan für die Dorschbestände (*Gadus morhua*) der Ostsee<sup>1</sup> billigte der Rat angesichts der deutlichen Erholung des Bestands eine Anhebung der TAC um 15 % für die östliche Ostsee und eine Erhöhung um 13 % für die westliche Ostsee.

Die TAC für Hering (*Clupea harengus*) wird für die westliche Ostsee deutlich (um 30 %) und für den Bottnischen Meerbusen geringfügig (um 2 %) erhöht. Für den Golf von Riga wird sie jedoch um 16 % und für die östliche Ostsee um 27 % gesenkt (ausgenommen Bottnischer Meerbusen).

Bei Lachs (*Salmo salar*) wurde eine Senkung vereinbart, die jedoch nicht für das Untergebiet 32 gilt, für das eine Beibehaltung der TAC beschlossen wurde. Bei Sprotte (*Sprattus sprattus*) wurde eine Senkung der TAC um 22 % vereinbart.

Im Interesse der Vereinfachung und der Übersichtlichkeit der jährlichen TAC- und Quotenentscheidungen werden die Fangmöglichkeiten für die Ostsee seit 2006 in einer eigenen Verordnung festgesetzt.

Die Fangsaison für die genannten Arten wird voraussichtlich am 1. Januar 2012 eröffnet.

Gemäß Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags von Lissabon ist es Aufgabe des Rates, Maßnahmen zur Festlegung und Zuteilung der Fangmöglichkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik zu erlassen. Die Beteiligung des Europäischen Parlaments und eine Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses sind daher für diese Arten nicht erforderlich.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1098/2007, ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 1.

## EU/Norwegen – Jährliche Konsultationen für 2012

Der Rat wird einen Gedankenaustausch über die jährlichen Konsultationen zwischen der EU und Norwegen im Rahmen des bilateralen Fischereiabkommens führen.

Die meisten Delegationen erkennen den Nutzen dieses Abkommens mit Norwegen an, wären jedoch für ein umsichtiges Vorgehen seitens der EU in Bezug auf die Höhe der TACs sowie andere flankierende Maßnahmen für die wichtigsten gemeinsam bewirtschafteten geteilten Bestände in der Nordsee. Auch in Bezug auf andere Bestände, deren Bestimmung und Einbindung in den gegenseitigen Quotenaustausch von Interesse sein könnte, würden sie ein umsichtiges Vorgehen empfehlen.

Diesbezüglich wiesen mehrere Delegationen darauf hin, wie wichtig es sei, sich um eine Lösung des Problems der Bewirtschaftung des Makrelenbestands mit Island und den Färöern zu bemühen. Diese Verhandlungen betreffen auch Norwegen.

Die erste Runde der jährlichen Konsultationen mit Norwegen wird vom 14. bis 18. November 2011 in Brüssel und die zweite Runde vom 28. November bis 2. Dezember 2011 in Bergen (Norwegen) stattfinden.

Die Hauptpunkte der diesjährigen Konsultationen sind folgende:

- konkrete Bewirtschaftungsregelungen für sieben gemeinsam bewirtschaftete Bestände (Nordseekabeljau, Schellfisch, Scholle, Wittling, Hering, Makrele und Nordschelf-Seelachs) im Einklang mit den langfristigen Bewirtschaftungsplänen; dazu gehört insbesondere auch die Festlegung der TACs und Quoten für die einzelnen Parteien;
- Bewirtschaftungsregelungen für die gemeinsam bewirtschafteten Bestände im Skagerrak und im Kattegat (Kabeljau, Schellfisch, Wittling, Scholle, Makrele, Geißelgarnelen, Hering und Sprotte);
- Überprüfung der langfristigen Bewirtschaftungspläne für Kabeljau und Hering sowie Überarbeitung des Interimsplans für die Bewirtschaftung von Nordsee-Wittling; und
- Einigung über den Tausch der jeweiligen Fangmöglichkeiten im Hinblick auf die Weiterführung einer Reihe wichtiger Fangtätigkeiten durch die Fischer beider Parteien, einschließlich der Fangmöglichkeiten für Polardorsch in norwegischen Gewässern sowie anderer Maßnahmen in Bezug auf Fischereien von gemeinsamem Interesse.

Das bilaterale Fischereiabkommen von 1980 zwischen der EG und Norwegen erstreckt sich auf gemeinsame Bestände in der Nordsee, von denen einige gemeinsam bewirtschaftet werden, andere nicht. Für die gemeinsam bewirtschafteten geteilten Bestände vereinbaren die EG und Norwegen untereinander jährliche TACs. Für Kabeljau, Schellfisch, Hering und Seelachs bestehen gemeinsame langfristige Bewirtschaftungspläne, und für Scholle wurden Grundprinzipien für einen langfristigen Bewirtschaftungsplan vereinbart; Grundlage hierfür ist der langfristige EU-Bewirtschaftungsplans für die Fischereien auf Scholle und Seezunge in der Nordsee (Verordnung (EG) Nr. 676/2007). Im Januar 2010 wurde mit Norwegen ein Abkommen über Makrele mit einer Laufzeit von zehn Jahren vereinbart, das den gegenseitigen Zugang in der Nordsee einschließt. Dieses Abkommen hängt von einem zufriedenstellenden bilateralen Gesamtabkommen ab. Der gegenseitige Quotenaustausch muss im Rahmen des Abkommens insgesamt ausgewogen erfolgen.

## SONSTIGES

### **Umsetzung der Legehennen-Richtlinie**

Die Minister wurden von der Kommission über den Stand der Umsetzung der Richtlinie 1999/74/EG über den Schutz von Legehennen informiert ([15095/11](#)).

Als dieses Thema auf der Februartagung des Rates (Landwirtschaft) erörtert wurde, waren die meisten Delegationen dagegen, die für die Abschaffung der konventionellen Käfige vorgesehene Frist über den 1. Januar 2012 hinaus zu verlängern. Sie waren im Allgemeinen der Ansicht, dass die Erzeuger in dieser wichtigen Tierschutzfrage beträchtliche Anstrengungen unternommen haben und eine Verlängerung der Umsetzungsfrist diesen Betriebsinhabern gegenüber ungerecht wäre.

Die Kommission erläuterte ihre Bewertung des gegenwärtigen Stands bei der Umsetzung des Verbots konventioneller Käfige in der EU und stützte sich dabei auf die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Daten; danach ist die Umsetzung in einigen Mitgliedstaaten weiterhin unvollständig und fehlen teilweise immer noch Informationen. Die Kommission hat die Mitgliedstaaten vor den negativen Folgen einer Missachtung der Rechtsvorschriften gewarnt und ihren Willen bekräftigt, das Verbot nicht hinauszuschieben und in den Fällen mit aller Entschiedenheit tätig zu werden, in denen die Richtlinie nicht beachtet wird. Um konkrete Lösungen für das Problem der illegalen Vermarktung von Eiern zu finden, die nicht im Einklang mit den Rechtsvorschriften erzeugt worden sind, hat die Kommission für Ende Oktober 2011 eine Sitzung mit den Mitgliedstaaten zu diesem Thema einberufen, um eine mögliche Störung des Eiermarktes zum Jahresende zu vermeiden

In der Richtlinie 1999/74/EG ist vorgesehen, dass konventionelle Käfige in der EU bis 1. Januar 2012 schrittweise abgeschafft werden müssen, da sie aus Tierschutzgründen für nicht akzeptabel gehalten werden. Diese Käfige müssen entweder durch ausgestaltete Käfige oder durch Alternativsysteme ersetzt werden. Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Richtlinie liegt seit deren Annahme in erster Linie bei den Mitgliedstaaten.



**SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE****LANDWIRTSCHAFT****Angleichung der GAP an den Vertrag von Lissabon – fakultative Modulation von Direktzahlungen**

Nach einer Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung nahm der Rat eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 378/2007 hinsichtlich der Regeln für die Anwendung der fakultativen Modulation von Direktzahlungen im Rahmen der GAP an ([36/11](#)).

Mit dieser geänderten Verordnung werden jene Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 378/2007 an den Vertrag von Lissabon angepasst, in denen zwischen den der Kommission übertragenen Befugnissen unterschieden wird. Sofern nur zwei Mitgliedstaaten von dieser Verordnung erfasst werden, werden die der Kommission übertragenen Befugnisse als Durchführungsrechtsakte eingestuft, die der Annahme einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der EU (gemäß Artikel 291 Absatz 2 des Vertrags) dienen.

Die Modulation betrifft die obligatorische Übertragung eines Teils der im Rahmen der GAP an Landwirte geleisteten Direktzahlungen von den Agrarmarktbeihilfen (erste Säule) auf die Entwicklung des ländlichen Raums (zweite Säule). Die geänderte Verordnung zielt auf die "fakultative Modulation" ab, bei der es sich um eine Regelung handelt, die es bestimmten Mitgliedstaaten ermöglicht, bei der Modulation von Direktzahlungen an Landwirte eine Quote zu verwenden, die über der EU-weiten obligatorischen Modulation liegt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese Änderung sich nicht auf den Inhalt der Verordnung, sondern nur auf die Vorgehensweise auswirkt.

**Aufgehobene Verordnung – Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Griechenland**

Der Rat hob die Verordnung (EWG) Nr. 3448/80 über die Durchführung von Artikel 43 der Beitrittsakte von 1979 in Bezug auf die Handelsregelung für Waren der Verordnungen (EWG) Nr. 3033/80 und (EWG) Nr. 3035/80 auf ([14505/11](#)).

Mit diesem Rechtsakt wird die Verordnung aufgehoben, die Übergangsmaßnahmen für den Handel mit nicht von Anhang I erfassten Waren (landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse) zwischen der EG und Griechenland für den Zeitraum vom 1. November 1981 bis zum 31. Juli 1982 vorsah. Diese Verordnung ist hinfällig geworden.

Das Aufhebungsverfahren betrifft auch andere Rechtsakte, die keine effektive Wirkung mehr haben (siehe weiter unten). Mit der Aufhebung hinfälliger Texte verfolgt die EU allgemein eine Strategie zur Verbesserung der Transparenz und der Klarheit des EU-Rechts.

### **Aufgehobene Verordnung – Einfuhr von bestimmten Waren mit Ursprung in der Türkei**

Nach einer Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung hob der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 429/73 mit besonderen Bestimmungen für die Einfuhr in die EU von bestimmten unter die Verordnung (EWG) Nr. 1059/69 fallenden Waren mit Ursprung in der Türkei auf ([32/11](#)).

Zweck der Verordnung Nr. 429/73 war die Festsetzung des herabgesetzten festen Teilbetrags für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Türkei, die im Rahmen des am 23. November 1970 unterzeichneten Zusatzprotokolls zu dem Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei eingeführt wurden.

Mit dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 22. Dezember 1995 über die Umsetzung der letzten Phase der Zollunion werden die Regeln für die Ermittlung der Zollabgaben für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in der Türkei, die in die Europäische Union eingeführt werden, festgelegt. Die Verordnung (EWG) Nr. 429/73 ist daher hinfällig. Das Aufhebungsverfahren betrifft auch andere Rechtsakte, die keine effektive Wirkung mehr haben (siehe oben und unten).

### **Aufgehobene Rechtsakte – Gemeinsame Agrarpolitik**

Nach einer Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung nahm der Rat eine Verordnung zur Aufhebung bestimmter hinfälliger Rechtsakte des Rates im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) an ([33/11](#)).

Eine Reihe von Verordnungen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik ist zwar förmlich noch in Kraft, mittlerweile aber hinfällig. Das Aufhebungsverfahren betrifft auch andere Rechtsakte, die keine effektive Wirkung mehr haben (siehe weiter oben und weiter unten).

### **Aufgehobene Rechtsakte – Gemeinsame Handelspolitik**

Nach einer Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung nahm der Rat eine Verordnung zur Aufhebung bestimmter hinfälliger Rechtsakte an ([35/11](#)).

Eine Reihe von Rechtsakten im Bereich der Gemeinsamen Handelspolitik, die im Allgemeinen die Einfuhr bestimmter unverarbeiteter oder verarbeiteter Agrarerzeugnisse aus Drittländern betreffen, ist hinfällig, aber formal noch in Kraft. Außerdem ist eine Reihe ähnlicher Rechtsakte betreffend bestimmte Länder infolge des Beitritts dieser Länder zur EU ebenfalls hinfällig. Das Aufhebungsverfahren betrifft auch andere Rechtsakte, die keine effektive Wirkung mehr haben (siehe oben).

**FISCHEREI****Partnerschaftliches Fischereiabkommen zwischen der EU und Guinea-Bissau –  
Verhandlungen über eine Erneuerung**

Der Rat erließ einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der EU Verhandlungen über die Erneuerung des Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Guinea-Bissau aufzunehmen.

Das geltende Protokoll ist am 15. Juni 2011 abgelaufen. Ein neues Protokoll, das einen Einjahreszeitraum bis zum 15. Juni 2012 abdecken würde, ist paraphiert worden. Die Kommission möchte daher im November 2011 entsprechende Verhandlungen aufnehmen.

**Anpassung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände für 2011**

Der Rat nahm eine Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 57/2011 und (EG) Nr. 754/2009 in Bezug auf den Schutz der Art Heringshai, bestimmte zulässige Gesamtfangmengen (TACs) und bestimmte, für das Vereinigte Königreich, Deutschland und Irland geltende Beschränkungen des Fischereiaufwands an ([14490/11](#)).

Mit der Verordnung (EU) Nr. 57/2011 wurden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände in den EU-Gewässern sowie für EU-Schiffe in bestimmten Nicht-EU-Gewässern für 2011 festgesetzt. Diese Verordnung untersagt die Heringshaifischerei in internationalen Gewässern. Im Hinblick auf die mögliche Änderung des Status dieser Art im Rahmen des CITES (Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen) bezweckt die genannte Änderung jedoch einen einheitlichen Schutz in gewissen Gebieten der EU-Gewässer, in denen die Heringshaifischerei bislang keinen Beschränkungen unterlag.

Außerdem wurde mit dem Bewirtschaftungsplan für Kabeljau (Verordnung (EG) Nr. 1342/2008) eine Aufwandsregelung für diesen Bestand eingeführt, die auf Daten beruht, welche die Mitgliedstaaten der Kommission und dem Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für Fischerei (STECF) regelmäßig zur Verfügung zu stellen haben. Eine spezifische Änderung, die sich auf eine das STECF-Stellungnahme stützt, schließt bestimmte Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung aus. Die Änderung beinhaltet auch eine Änderung der Verordnung Nr. 754/2009 bezüglich der Aufnahme bzw. des Ausschlusses von Gruppen von Fischereifahrzeugen in diesen Plan.

Geringfügige Änderungen betreffen ferner eine Anhebung der TAC für Kabeljau in der Keltischen See und eine technische Korrektur in Bezug auf den Geltungsbereich des vorübergehenden Fangverbots in der Porcupine Bank (Kaisergranat).

**VERKEHR****Bestimmungen über bordseitige Kollisionswarnsysteme**

Der Rat beschloss, den Erlass einer Verordnung zur Verbesserung der Systemsoftware für bordseitige Kollisionswarnsysteme (ACAS), zur Ausrüstung der Flugzeuge mit diesem neuen System und zur Festlegung der einschlägigen Betriebsverfahren durch die Kommission nicht abzulehnen ([14044/11](#)).

Auf den Verordnungsentwurf ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden; nachdem der Rat nunmehr eingewilligt hat, kann die Kommission die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

**Zusammenarbeit mit den Vereinigten Staaten bei Forschung und Entwicklung im Bereich der Zivilluftfahrt**

Der Rat genehmigte den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den Vereinigten Staaten ([9390/11](#)) betreffend die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Zivilluftfahrt und auf die Gewährleistung der Interoperabilität zwischen dem künftigen europäischen Flugverkehrsmanagementprogramm SESAR (Single European Sky ATM Research) und dessen amerikanischem Gegenstück NextGen.

Weitere Informationen enthält die Pressemitteilung über die am 3. März 2011 erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung ([7055/11](#)). Die Vereinbarung ist zusammen mit dem Beschluss über die Unterzeichnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden (ABl. L 89 vom 5.4.2011, S. 3).

**Abkommen über Luftverkehrsdienste mit Mexiko\***

Nachdem das Europäische Parlament seine Zustimmung erteilt hatte, genehmigte der Rat den Abschluss eines Abkommens zwischen der EU und Mexiko über Luftverkehrsdienste (Beschluss über den Abschluss: [5735/11](#); Erklärung: [14973/11](#); Text des Abkommens: [7158/2/09](#)).

Das Abkommen, das im Mai 2010 unterzeichnet wurde, ersetzt oder ergänzt die bestehenden bilateralen Abkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten und Mexiko und bringt deren Bestimmungen mit dem EU-Recht in Einklang, insbesondere hinsichtlich des nicht diskriminierenden Zugangs aller Luftfahrtunternehmen aus der EU zu Flugstrecken zwischen der EU und Mexiko sowie hinsichtlich der Wettbewerbsregeln.

## **Interoperabilität des transeuropäischen Eisenbahnsystems – Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung**

Der Rat beschloss, den Erlass eines Beschlusses über die technische Spezifikation für die Interoperabilität der Teilsysteme "streckenseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung" und "fahrzeugseitige Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung" des transeuropäischen Eisenbahnsystems durch die Kommission nicht abzulehnen ([14244/11](#)).

Der Beschluss ersetzt die einschlägigen technischen Spezifikationen, die 2006 getrennt für das konventionelle bzw. das Hochgeschwindigkeitssystem angenommen worden waren. Darüber hinaus sieht er insbesondere auch vor, dass im Falle von mit EU-Mitteln geförderten Projekten bei der Neuinstallation oder Umrüstung der Zugsicherungskomponente des Teilsystems "Zugsteuerung/Zugsicherung und Signalgebung" die Ausrüstung mit dem Europäischen Eisenbahnverkehrssystem (ERTMS)/ Europäischen Zugsicherungs- und Zugsteuerungssystem (ETCS) obligatorisch ist.

Der Beschlussentwurf unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle; nachdem der Rat nunmehr eingewilligt hat, kann die Kommission die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

## **ENERGIE**

### **Euratom-Bericht – Gemeinsames Übereinkommen**

Der Rat nahm Kenntnis von einem Euratom-Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Gemeinsamen Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle ([15365/11 ADD1](#)).

Dieses Gemeinsame Übereinkommen ist das erste Rechtsinstrument, das diese Fragen umfassend und direkt behandelt. Es wurde 1997 zur Unterzeichnung aufgelegt und ist 2001 in Kraft getreten. Jede Vertragspartei muss im Rahmen des Gemeinsamen Übereinkommens einen Bericht über die Maßnahmen vorlegen, die sie zur Erfüllung jeder der ihr obliegenden Verpflichtungen ergriffen hat. Diese Berichte werden auf der nächsten (vierten) Überprüfungstagung, die für Mai 2012 anberaumt ist, geprüft.

*Für weitere Informationen siehe:*

<http://www.iaea.org/Publications/Documents/Conventions/jointconv.html>

**HANDELSPOLITIK****Schutz von Ursprungsbezeichnungen – Abkommen mit der Schweiz und Liechtenstein**

Der Rat billigte ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ([16198/10](#) + [16199/10](#)). Außerdem billigte er ein Abkommen über die Einbeziehung von Liechtenstein in das Abkommen über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben mit der Schweiz ([16209/10](#) + [16210/10](#)).

**Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen der EU und Palästina**

Der Rat nahm einen Beschluss über den Abschluss eines Abkommens zwischen der EU und der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen an, das eine weitere Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen vorsieht ([7770/11](#)).

**AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN****Restriktive Maßnahmen – Demokratische Republik Kongo**

Um einen Beschluss der VN umzusetzen, aktualisierte der Rat die Liste der Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo unterliegen.

**EU-Sonderbeauftragter für die Afrikanische Union**

Der Rat ernannte Herrn Gary Quince für die Zeit vom 1. November 2011 bis zum 30. Juni 2012 zum EU-Sonderbeauftragten für die Afrikanische Union.

**Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien**

Der Rat hob die Verordnung (EG) Nr. 1763/2004 auf, die der Anwendung restriktiver Maßnahmen diente, um die Ausführung des Mandats des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) zu unterstützen. Da der letzte auf freiem Fuß befindliche Angeklagte, Herr Goran Hadzic, am 22. Juli 2011 in den Gewahrsam des IStGHJ gestellt wurde, hob der Rat die Maßnahmen auf.

## **Restriktive Maßnahmen – Afghanistan**

Im Anschluss an einen Beschluss der VN nahm der Rat drei weitere Personen in die Liste der Personen auf, die angesichts der Lage in Afghanistan restriktiven Maßnahmen unterliegen. Zu diesem Zweck änderte er den Beschluss 2011/486/GASP und die Verordnung Nr. 753/2011.

## **JUSTIZ UND INNERES**

### **Ernennung eines stellvertretenden Direktors von Europol**

Der Rat ernannte Herr Oldrich Martinů für den Zeitraum vom 1. November 2011 bis zum 31. Oktober 2015 zum stellvertretenden Direktor von Europol, nachdem Herr Antonius Driessen von diesem Amt zurückgetreten war ([14946/11](#)).

Gemäß dem Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>1</sup> werden die stellvertretenden Direktoren von Europol vom Rat mit qualifizierter Mehrheit aus einer vom Verwaltungsrat vorgelegten Liste von mindestens drei Bewerbern ernannt.

### **Europäische Schutzanordnung**

Nach einer mit dem Europäischen Parlament erzielten politischen Einigung über die Europäische Schutzanordnung nahm der Rat den Text mit den diesbezüglichen neuen Bestimmungen an ([14471/11](#)).

Ziel dieser Richtlinie ist die Verbesserung des Schutzes von Opfern oder potenziellen Opfern von Straftaten, die sich zwischen verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bewegen.

Für die endgültige Annahme des Textes muss das Europäische Parlament ihn billigen, so dass einem zügigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ("frühe Einigung in zweiter Lesung") nichts mehr im Wege steht.

Die Richtlinie, die 2009 ursprünglich von zwölf Mitgliedstaaten vorgeschlagen worden war, muss dann innerhalb von drei Jahren von allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Der Schwerpunkt der neuen Bestimmungen liegt auf Straftaten, die das Leben des Opfers, seine physische, psychologische und sexuelle Integrität oder seine persönliche Freiheit gefährden. Übergeordnetes Ziel ist es, neue Straftaten zu vermeiden und die Folgen bereits begangener Straftaten abzumildern.

*Für weitere Informationen siehe Seite 9 der Pressemitteilung zur jüngsten Tagung des Rates (Justiz und Inneres) ([14464/11](#)).*

---

<sup>1</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

**STEUERWESEN****Mandat für Verhandlungen mit Saint-Barthélemy über Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung**

Der Rat nahm einen Beschluss zur Ermächtigung der Kommission an, im Namen der Europäischen Union mit der Französischen Republik für deren Hoheitsgebiet Saint-Barthélemy eine Übereinkunft über die Besteuerung von Zinserträgen und die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung auszuhandeln.

Die Aushandlung einer neuen Übereinkunft ist erforderlich geworden, um die Kontinuität der Zusammenarbeit zwischen den Behörden der EU-Mitgliedstaaten und denen von Saint-Barthélemy bei der Besteuerung zu gewährleisten, da Saint-Barthélemy am 1. Januar 2012 seinen rechtlichen Status ändern und von einem Gebiet in äußerster Randlage der EU zu einem überseeischen Gebiet wird.

**IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN ANGENOMMENE BESCHLÜSSE**

Der Rat nahm die folgenden Beschlüsse im schriftlichen Verfahren an:

- Am 13. Oktober verstärkte der Rat die restriktiven Maßnahmen gegen Syrien und froh die Vermögenswerte einer weiteren Einrichtung ein ([15454/11](#))
  - Am 14. Oktober verlängerte der Rat die Gültigkeitsdauer des Haushalts für die Rechtsstaatlichkeitsmission der EU im Kosovo, EULEX KOSOVO, bis zum 14. Dezember 2011.
  - Am 17. Oktober verlängerte der Rat das Mandat des EU-Sonderbeauftragten im Kosovo, Fernando Gentilini, bis zum 31. Januar 2012.
-